

Presseinformation

Aktuelles BAG-Urteil: überraschende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Regelaltersgrenze bei Versorgungszusagen in der bAV

Longial sieht erhöhten Beratungsbedarf bei Unternehmen

Düsseldorf, 15.08.2012 – Das BAG hat sich in seinem Urteil vom 15.05.2012 – 3 AZR 11/10 erstmals mit der Frage beschäftigt, wie eine feste Altersgrenze von 65 in einer Versorgungszusage auszulegen ist, die vor 2008 erteilt wurde. Hintergrund ist, dass zum 01.01.2008 das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz) in Kraft getreten ist und damit die Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben werden. Das Gericht prüfte im zugrunde liegenden Fall, ob bei der Versorgungsordnung auf den ausdrücklichen Wortlaut und damit auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abzustellen ist oder ob die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gemeint sein könnte.

Überraschenderweise hat sich das BAG nicht der bisher in der Literatur herrschenden Meinung angeschlossen. Diese hatte bislang vertreten, dass die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung eben nicht automatisch dazu führe, dass auch in den Versorgungsordnungen entgegen dem Wortlaut auf die Regelaltersgrenze abzustellen ist. Durch das aktuelle Urteil hat das BAG nun der bisherigen Mindermeinung den Vorzug gegeben, so dass die Auslegung der Versorgungszusage in der Regel zu einem „Mitwandern“ der Altersgrenze führt. Die Benennung des 65. Lebensjahres stellt nach Auffassung des BAG eine dynamische Verweisung auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Das Urteil bezieht sich auf eine reine Leistungszusage, bei der im Falle des Ausscheidens mit unverfallbarer Anwartschaft das sogenannte Quotierungsverfahren anzuwenden ist.

Die Konsequenzen des Urteils sind weitreichend: Beispielsweise wäre für die ab 1964 geborenen Arbeitnehmer entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut in der Versorgung nun die Vollendung des 67. Lebensjahres maßgeblich.

Dieses Urteil wird nach Auffassung des Pensionsberaters Longial bei den Arbeitgebern zu der Frage führen, inwieweit ihre betriebliche Altersversorgung von dem Urteil betroffen ist.

Dr. Paulgerd Kolvenbach, Geschäftsführer der Longial in Düsseldorf: „Unseres Erachtens nach ist dieses Urteil als richtungsweisendes Grundsatzurteil zu sehen. Es wird zu prüfen sein, ob es auch Auswirkungen auf andere Typen von Versorgungszusagen hat.“

Das Urteil bezieht sich zwar unmittelbar nur darauf, wie die Höhe einer unverfallbaren Anwartschaft zu ermitteln ist. Aber auch Berechnungen zum Beispiel von Renten, vorgezogenen Renten und Ausgleichswerten im Versorgungsausgleich ab dem 01.01.2008 können im Rahmen einer solchen Versorgungszusage betroffen sein. Ferner ergeben sich Auswirkungen bei der steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen und bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für den PSV-Beitrag.

Der Arbeitgeber hat nun verschiedene Möglichkeiten auf dieses Urteil zu reagieren. Wichtig ist auf jeden Fall, dass er sich erklärt, damit Auslegungszweifel gerade nicht bestehen und es später zu unliebsamen Überraschungen kommt.

Über Longial

Die Longial GmbH mit Sitz in Düsseldorf ist ein neutrales Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen für betriebliche Altersversorgung (bAV). Von der Beratung bei Neueinrichtung oder Umstrukturierung der bAV über versicherungsmathematische oder betriebswirtschaftliche Bewertungen bis hin zur Administration, dem kompletten Informationsmanagement und der Erstellung und Umsetzung von Finanzierungskonzepten: Die derzeit 67 Mitarbeiter bieten den Firmenkunden von Longial maßgeschneiderte, integrierte bAV-Lösungen auf höchster Qualitätsstufe.

Weitere Informationen: www.longial.de

Pressekontakt

Katja Rohé / Kirsten Moriggl-Neynaber
SEA Public Relations
Bockenheimer Landstraße 31
60325 Frankfurt
T +49 69 170071-30 / -43
F +49 69 170071-37
katja.rohe@sea-pr.de
kirsten.moriggl-neynaber@sea-pr.de